



**Marktgemeindeamt Hallstatt**  
4830 Hallstatt, Pol.Bez. Gmunden, Land OÖ.

Tel.: 06134/8255-0; Fax: 06134/8255-33;  
e-mail: [gemeinde@hallstatt.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@hallstatt.ooe.gv.at), Sb.: Sabine Höll  
Hallstatt, am 30.04.2024, Zahl: Bau-216/2024-SH



Seelände 173 Apartments GmbH  
Sternwartestraße 8/1-3  
1180 Wien

**Gegenstand:** Umbau Seestraße 129, 4830 Hallstatt  
Grundstück Nr. .198 EZ 156, KG 42007 Hallstatt

## **KUNDMACHUNG**

### **(Anberaumung einer Bauverhandlung)**

Der genannte Bauwerber hat am 23.10.2023 um baubehördliche Bewilligung für den **Umbau des Hauses Seestraße 129, 4830 Hallstatt**, auf dem Grundstück Nr. .198, EZ 156, KG 42007 Hallstatt, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 die mit einem Orts-augenschein verbundene mündliche

## **Bauverhandlung**

### **für Dienstag, den 21. Mai 2024, um 9.00 Uhr**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle anberaumt.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Marktgemeinde Hallstatt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Bauverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände gegen das geplante Bauvorhaben vorbringen wollen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,

-2-

- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Am betreffenden Tag werden mehrere Bauverhandlungen durchgeführt, sodass es zu Verzögerungen bzw. Verspätungen kommen kann. Sie werden gebeten, in diesem Falle etwas zuzuwarten.

Die rechtszeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF BGBl I 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Nach Durchführung des Lokalausweises wird die Verhandlungsschrift am Marktgemeindeamt Hallstatt verfasst.

F.d.R.d.A.  
Sabine Höll e.h.

Der Bürgermeister:  
Alexander Scheutz e.h.

